

An die
Mitglieder des Ständerats

Basel, 3. Dezember 2020

**Motion Ständerat Ruedi Noser (20.4162) ist überflüssig sowie kontra-
produktiv und daher abzulehnen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sollen gemeinnützige Organisationen ihre Steuerbefreiung verlieren, wenn sie sich im Rahmen ihres gemeinnützigen Zwecks in den politischen Diskurs einbringen?

proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz, sagt entschieden NEIN.

Unsere Mitglieder sind von der Motion direkt betroffen. Die Motion fordert unter dem Titel "Werden die Anforderungen an die Steuerbefreiung juristischer Personen wegen Gemeinnützigkeit im Falle von politischer Tätigkeit eingehalten?" den Bundesrat auf, die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu beauftragen, die Einhaltung der Anforderungen an die Steuerbefreiung bei gemeinnützigen Organisationen, die sich politisch engagieren, zu überprüfen und die Steuerbefreiung bei Nichterfüllung der Anforderungen zu entziehen.

Nach dem Gesetz sind in der Schweiz juristische Personen, die "öffentliche oder gemeinnützige Zwecke" sowie "Kultuszwecke" verfolgen, von der Steuerpflicht befreit. Hinsichtlich politischer Tätigkeit hält das auch heute noch massgebliche Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV fest, dass Organisationen mit einem ausschliesslich politischen Zweck nicht gemeinnützig sind und daher nicht von den Steuern befreit werden können. Stellt das politische Engagement den eigentlichen Zweck einer Organisation dar, so wird keine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit gewährt. Dies ist geltende Praxis in allen Kantonen. **Damit ist das Kernanliegen der Motion bereits in der Praxis der Steuerbehörden fest verankert**

und die Motion gegenstandslos. Dies hält auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 18. November 2020 zurecht fest.

Dürfen sich gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen gar nicht politisch engagieren? Nein, dieser Ansatz ist in seiner Absolutheit nicht korrekt, denn es ist durchaus denkbar, dass der Zweck einer gemeinnützigen Organisation auch das Einbringen in den politischen Diskurs erfordert. In solchen Fällen ist ein **politisches Engagement** gerade **vom gemeinnützigen Zweck**, der die Steuerbefreiung begründet, **mitumfasst** und damit Teil der im Allgemeininteresse liegenden Tätigkeit.

Denn entgegen der Ausführungen in der Begründung der Motion ist ein Allgemeininteresse nicht erst dann gegeben, wenn eine Mehrheit der Bevölkerung ein Interesse am verfolgten Zweck hat. Es reicht nach einhelliger Rechtslehre und Praxis der Steuerbehörden, wenn ein beachtlicher Teil der Bevölkerung ein Interesse bekundet. Bereits dann ist von einem Allgemeininteresse zu sprechen. Es greift auch wesentlich zu kurz, wenn einzig auf die Stimmbevölkerung abgestellt würde. Ein Allgemeininteresse ist stets an der Gesamtgesellschaft zu messen.


Es ist auch kaum vorstellbar, wie gemeinnützige Stiftungen oder NPO, die sich bspw. für Demokratie einsetzen, was bereits in der Bundesverfassung verankert ist und unbestritten im Allgemeininteresse liegt, ihren Zweck erfüllen sollen, wenn sie nicht mehr am demokratischen Diskurs teilnehmen dürfen. Dasselbe gilt zum Beispiel auch für Umweltschutz- oder Tierschutzorganisationen. Entsprechend **hält der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 18. November 2020 richtigerweise fest, dass die materielle oder ideelle Unterstützung von Initiativen oder Referenden einer Steuerbefreiung grundsätzlich nicht entgegensteht.**

Der von der Motion verlangte Entzug der Steuerbefreiung würde nicht nur zu einer Verarmung des demokratischen Diskurses führen, sondern auch zu einer Beschneidung der gemeinschaftsbildenden Funktion des gemeinnützigen Sektors, was sich in Zeiten der Unsicherheit und Polarisierung spürbar negativ auf die Gesellschaft auswirken würde.

Aus diesem Grund lehnt proFonds die Motion dezidiert ab und bittet Sie um Ablehnung der Motion.

Für Ihr Interesse an unserem Standpunkt und Ihre Unterstützung danken wir Ihnen. Gerne stehen wir für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
proFonds



François Geinoz
Präsident



Dr. Christoph Degen
Geschäftsführer